Universität Zürich[UZH]

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Kahoot!

Ungetreue Geschäftsbesorgung

Art. 158 StGB

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
   a. Unrechtmässige Aneignung Art. 137
   b. Veruntreuung Art. 138
   c. Diebstahl Art. 139
   d. Raub Art. 140
   e. Sachentziehung Art. 141
   f. Urm. Verwendung Vermögen Art. 141bis
   g. Sachbeschädigung Art. 144
   h. Betrug Art. 146
   i. Betrüg. Missbrauch DVA Art. 147
   j. Check-/Kreditkartenmissbrauch Art. 148
   k. Erpressung Art. 156
   l. **Ungetreue Geschäftsbesorgung Art. 158**
   m. Hehlerei Art. 160
   n. Geringfügige Vermögensdelikte Art. 172ter

Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

1. Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gleich handelt, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, die ihm durch das Gesetz, einen behördlichen Auftrag oder ein Rechtsgeschäft eingeräumte Ermächtigung, jemanden zu vertreten, missbraucht und dadurch den Vertretenen am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3. Die ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 158 – Gestion déloyale

1. Quiconque, en vertu de la loi, d'un mandat officiel ou d'un acte juridique, est tenu de gérer les intérêts pécuniaires d'autrui ou de veiller sur leur gestion et qui, en violation de ses devoirs, porte atteinte à ces intérêts ou permet qu'ils soient lésés est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

Le gérant d'affaires qui, sans mandat, agit de même encourt la même peine.

Si l'auteur agit dans le dessein de se procurer ou de procurer à un tiers un enrichissement illégitime, il est puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

2. Quiconque, dans le dessein de se procurer ou de procurer à un tiers un enrichissement illégitime, abuse du pouvoir de représentation que lui confère la loi, un mandat officiel ou un acte juridique et porte ainsi atteinte aux intérêts pécuniaires du représenté est puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

3. La gestion déloyale au préjudice des proches ou des familiers n'est poursuivie que sur plainte.

Art. 158 – Amministrazione infedele

1. Chiunque, obbligato per legge, mandato ufficiale o negozio giuridico ad amministrare il patrimonio altrui o a sorvegliarne la gestione, mancando al proprio dovere, lo danneggia o permette che ciò avvenga, è punito con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria.

È punito con la stessa pena chi compie tali atti dopo aver assunto senza mandato la gestione del patrimonio altrui.

Il giudice pronuncia una pena detentiva sino a cinque anni o una pena pecuniaria se il colpevole ha agito per procacciare a sé o ad altri un indebito profitto.219

2. Chiunque, per procacciare a sé o ad altri un indebito profitto, abusa della qualità di rappresentante conferitagli dalla legge, da un mandato ufficiale o da un negozio giuridico e cagiona in tal modo un danno al patrimonio del rappresentato, è punito con una pena detentiva sino a cinque anni o con una pena pecuniaria.

3. L'amministrazione infedele a danno di un congiunto o di un membro della economia domestica è punita soltanto a querela di parte.

Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

Rechtsgut

- Vermögen

Deliktsart

- Sonderdelikt (Geschäftsführer)
- Erfolgsdelikt (Vermögensschaden)
- «Fahrlässigkeit» (Pflichtverletzung)

nzz 10.11.06 Nr. 262 Seite 19 vm Teil 01

Freiburger Kantonsspital entlässt Chefapotheker

Verdacht auf passive Bestechung

Freiburg, 9. Nov. (sda) Eklat am Kantonsspital Freiburg: Weil der Chefapotheker laut Kanton Geld von Pharmafirmen in eine schwarze Kasse

6B_766/2011

Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

- Täter nimmt Opfer eine Sache weg (Diebstahl/Raub)
- Täter lässt sich Vermögenswerte von Opfer geben (Betrug/Erpressung)
- Täter bekommt Vermögenswert anvertraut (Veruntreuung)
- Täter/Geschäftsführer «sitzt» bereits im Vermögen und knabbert es von innen an.

nzz 10.11.06 Nr. 262 Seite 19 vm Teil 01

Freiburger Kantonsspital entlässt Chefapotheker

Verdacht auf passive Bestechung

Freiburg, 9. Nov. (sda) Eklat am Kantonsspital Freiburg: Weil der Chefapotheker laut Kanton Geld von Pharmafirmen in eine schwarze Kasse

6B_766/2011

Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sachveruntreuung

Diebstahl

Sachbeschädigung

Wertveruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sachentziehung

Ungetreue Geschäfts-besorgung

Vertrauensbruch

Wegnahme

Wegnahme

Vertrauensbruch

Weggabe

Weggabe

Zwang

Zwang

Täuschung

Vermögensdelikte 2008-2024

(Erwachsenen)

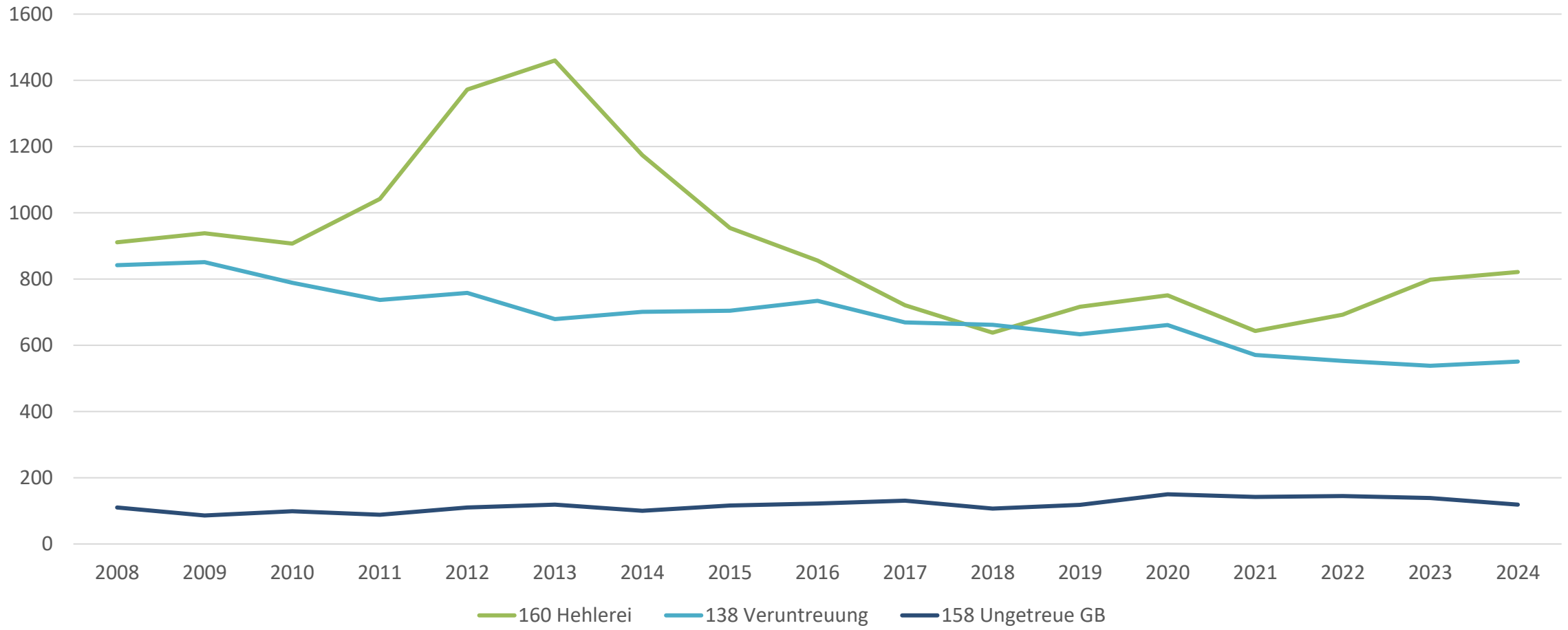

Bundesamt für Statistik

Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

1. Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gleich handelt, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, die ihm durch das Gesetz, einen behördlichen Auftrag oder ein Rechtsgeschäft eingeräumte Ermächtigung, jemanden zu vertreten, missbraucht und dadurch den Vertretenen am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3. Die ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

- Privilegierter Grundtatbestand
- Geschäftsführung ohne Auftrag
- «Normaler» Grundtatbestand
- Missbrauch Vertretungsberechtigung
- Antragsprivilegierung

Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

1. Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gleich handelt, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, die ihm durch das Gesetz, einen behördlichen Auftrag oder ein Rechtsgeschäft eingeräumte Ermächtigung, jemanden zu vertreten, missbraucht und dadurch den Vertretenen am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3. Die ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Privilegierter Grundtatbestand

Geschäftsführung ohne Auftrag

«Normaler» Grundtatbestand

Missbrauch Vertretungsberechtigung

Antragsprivilegierung

Ungetreue Geschäftsbesorgung ohne Bereicherungsabsicht

Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB

Privilegierter Grundtatbestand

Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Freiheits-strafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Société de Laiterie

- F. wurde von der Société de la laiterie de X. für die Saison 1972-1973 als Käser angestellt, mit einem Lohn von 63 Fr. pro Tag.
- Er begann seine Arbeit am 11. Dezember 1972. Im April 1973 kam es zwischen dem Vorstand der Molkereigesellschaft und F. zu einigen Schwierigkeiten bezüglich seiner Arbeit.

Symbolbild Parc Gruyère

Société de Laiterie

- F. war verärgert über die Bemerkungen, die gegen ihn gemacht wurden, und hörte ab dem 8. Mai 1973 auf, sich um das Käselager zu kümmern, für das er verantwortlich war.
- Am 8. Juni 1973 entdeckten die Vorstands-mitglieder der Molkereigesellschaft, die den Käse taxieren und ausliefern wollten, den desolaten Zustand des 937 Stücke umfassenden Lagers.

Symbolbild Parc Gruyère

Société de Laiterie

– Die meisten Stücke waren zusammengefallen, mit Schimmel bedeckt oder vollständig zerfallen. 497 nicht mehr zu rettende Käse mussten weggeworfen werden; 440 beschädigte Käse mussten deklassiert werden. Die Experten schätzten den Schaden auf Fr. 41‘589. – BGE 102 IV 90

Übersetzung DeepL Pro

Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

1. Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gleich handelt, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, die ihm durch das Gesetz, einen behördlichen Auftrag oder ein Rechtsgeschäft eingeräumte Ermächtigung, jemanden zu vertreten, missbraucht und dadurch den Vertretenen am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3. Die ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Privilegierter Grundtatbestand

Geschäftsführung ohne Auftrag

«Normaler» Grundtatbestand

Missbrauch Vertretungsberechtigung

Antragsprivilegierung

Ungetreue Geschäftsbesorgung mit Bereicherungsabsicht

Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB

«Normaler» Grundtatbestand

Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird [wenn der Täter]… in der Absicht [handelt], sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern… mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

- 1998-2003: X. Geschäftsführer A. AG
- Least namens der A. AG Luxusfahrzeuge (u.a. Porsche 911 Tiptronic)
- X. weiss, dass das gleichzeitige Leasing von mehreren Luxusfahrzeugen geschäfts-mässig nicht begründet war und die A. AG sich in einer finanziell angespannten Situation befand. – 6B_473/2011

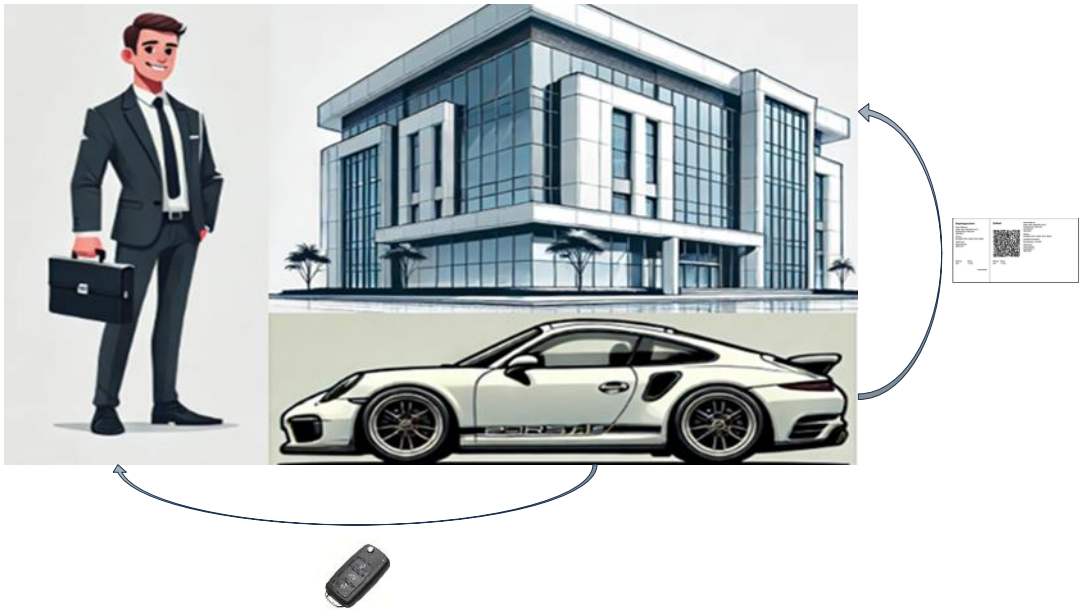

Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird [wenn der Täter]… in der Absicht [handelt], sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern… mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Objektiver Tatbestand
  - Täter
  - Tatgeschädigter
  - Tatverhalten
  - Taterfolg
  - Kausalzusammenhang
- Subjektiver Tatbestand
  - Eventual/Vorsatz
  - Bereicherungsabsicht

Täter

- Sonderdelikt: Geschäftsführer
- Sonderdelikt: Aufsicht (VR)

Täter

«Geschäftsführer…ist, wer in tatsächlich oder formell selbstständiger (1.) und verantwortlicher Stellung (2.) im Interesse eines anderen für einen nicht unerheblichen (3.) Vermögenskomplex zu sorgen (4.) hat.» – BGE 142 IV 346

Täter

«Geschäftsführer…ist, wer in tatsächlich oder formell selbstständiger (1.) und verantwortlicher Stellung (2.) im Interesse eines anderen für einen nicht unerheblichen (3.) Vermögenskomplex zu sorgen (4.) hat.» – BGE 142 IV 346

1. Selbständigkeit
2. Verfügungsfähigkeit
3. Umfang
4. Vermögensfürsorge

Täter

Vermögensfürsorge:

- Sorgfalt/Treue Arbeitnehmer – OR 321a
- Sorgfalts-/Treuepflicht VR – OR 717
- Sorgfaltspflicht Beauftragter – OR 398

Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird [wenn der Täter]… in der Absicht [handelt], sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern… mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Objektiver Tatbestand
  - Täter
  - Tatgeschädigter
  - Tatverhalten
  - Taterfolg
  - Kausalzusammenhang
- Subjektiver Tatbestand
  - Eventual/Vorsatz
  - Bereicherungsabsicht

Geschädigte

- Geschäftsherr («Treugeber»)
- Sehr häufig juristische Personen

Geschädigte

«Die angezeigten Delikte… der ungetreuen Geschäftsbesorgung schützen den Wert des Vermögens als Ganzes. Als geschädigte Person gilt somit der jeweilige Vermögensinhaber. Ist dies eine Aktiengesellschaft, so sind weder die Aktionäre noch die Gesellschaftsgläubiger unmittelbar verletzt». – 6B_60/2014

Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird [wenn der Täter]… in der Absicht [handelt], sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern… mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Objektiver Tatbestand
  - Täter
  - Tatgeschädigter
  - Tatverhalten
  - Taterfolg
  - Kausalzusammenhang
- Subjektiver Tatbestand
  - Eventual/Vorsatz
  - Bereicherungsabsicht

Tatverhalten

- Bewirken (Tun)
- Zulassen (Unterlassen)

Tatverhalten

Zwischen der Stellung des Täters und seiner Handlung muss ein **funktionaler Zusammenhang** bestehen («dabei»).
Die schädigende Handlung muss einen «Akt der Geschäftsführung» darstellen.
– 6S.711/2000

Tatverhalten

«…Verletzung jener spezifischen Pflichten, die den Täter… als Geschäftsführer… zum Schutz des… Geschäftsherrn treffen… Die… Pflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Grundverhältnis. Pflichtwidrig… handelt, wer als Vermögensverwalter ein unerlaubtes Geschäftsrisiko eingeht,… [das] ein umsichtiger Geschäftsführer in derselben Situation nicht eingehen würde.» – BGE 142 IV 346

Tatverhalten

«…Verletzung jener spezifischen Pflichten, die den Täter… als Geschäftsführer… zum Schutz des… Geschäftsherrn treffen… Die… Pflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Grundverhältnis. Pflichtwidrig… handelt, wer als Vermögensverwalter ein unerlaubtes Geschäftsrisiko eingeht,… [das] ein umsichtiger Geschäftsführer in derselben Situation nicht eingehen würde.» – BGE 142 IV 346

Tatverhalten

- Werkleiter lässt Pressen für sich durch Arbeiter erstellen (BGE 81 IV 276)
- Nichteinziehen Steuern durch Gemeindeschreiber (BGE 81 IV 228)
- Abzweigen Gewinn Mutter- an eigene Tochtergesellschaft (BGE 109 IV 111)
- Churning (BGE 142 IV 346)
- Retrozessionen (BGE 144 IV 294)
- Schmiergelder (BGE 129 IV 124)

Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird [wenn der Täter]… in der Absicht [handelt], sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern… mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Objektiver Tatbestand
  - Täter
  - Tatgeschädigter
  - Tatverhalten
  - Taterfolg
  - Kausalzusammenhang
- Subjektiver Tatbestand
  - Eventual/Vorsatz
  - Bereicherungsabsicht

Vermögensschaden

«Der Tatbestand setzt einen Vermögens-schaden voraus. Ein solcher kann in einer tatsächlichen Schädigung durch Verminde-rung der Aktiven, Vermehrung der Passiven, Nicht-Verminderung der Passiven oder Nicht-Vermehrung der Aktiven liegen.»
– 6B_85/2017

Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird [wenn der Täter]… in der Absicht [handelt], sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern… mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Objektiver Tatbestand
  - Täter
  - Tatgeschädigter
  - Tatverhalten
  - Taterfolg
  - Kausalzusammenhang
- Subjektiver Tatbestand
  - Eventual/Vorsatz
  - Bereicherungsabsicht

Kausalzusammenhang

«Zwischen der Verletzung der Treuepflicht und dem Vermögensschaden muss ein Kausalzusammenhang bestehen.»
BGE 142 IV 346

Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird [wenn der Täter]… in der Absicht [handelt], sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern… mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Objektiver Tatbestand
  - Täter
  - Tatgeschädigter
  - Tatverhalten
  - Taterfolg
  - Kausalzusammenhang
- Subjektiver Tatbestand
  - Eventual/Vorsatz
  - Bereicherungsabsicht

Eventual/Vorsatz

- Wissen/FMH Geschäftsführer/Aufsicht
- Wissen/FMH Bewirken/Zulassen
- Wissen/FMH Pflichtwidrigkeit
- Wollen/IKN Vermögensschaden

BGE 142 IV 346 («An dessen Nachweis sind hohe Anforderungen zu stellen, da der objektive Tatbestand, namentlich das Merkmal der Pflichtverletzung, relativ unbestimmt ist.»)

Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird [wenn der Täter]… in der Absicht [handelt], sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern… mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatgeschädigter
- Tatverhalten
- Taterfolg
- Kausalzusammenhang

Subjektiver Tatbestand
- Eventual/Vorsatz
- Bereicherungsabsicht

Bereicherungsabsicht

- Absicht
- Unrechtmässigkeit
- Bereicherung

BGE 142 IV 346 («Eventualabsicht genügt.»), z.R. krit. Stratenwerth/Bommer BT I[8], § 15 N 65 («Die Bereicherung muss vielmehr stets bezweckt sein.»)

Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird [wenn der Täter]… in der Absicht [handelt], sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern… mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Objektiver Tatbestand
  - Täter
  - Tatgeschädigter
  - Tatverhalten
  - Taterfolg
  - Kausalzusammenhang
- Subjektiver Tatbestand
  - Eventual/Vorsatz
  - Bereicherungsabsicht

Ungetreue Geschäftsbesorgung

Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB

Diskussion

Ungetreue Geschäftsbesorgung

- E., Inhaber E. AG/Zug, spezialisiert auf Platzierung von ausländischen Wertpapieren in der Schweiz
- A. Alpha Bank, Zürich, als Vizedirektors/Börsenchef angestellt.

Ungetreue Geschäftsbesorgung

- 8. Juli 1993 kaufte Alpha Bank, vertreten durch A. von der E. AG 500'000 Aktien der Firma Hanover Gold Corporation (Hanover Gold) erworben.
- E. versprach A. 10 % des Kaufpreises als Kommission. – BGE 129 IV 124

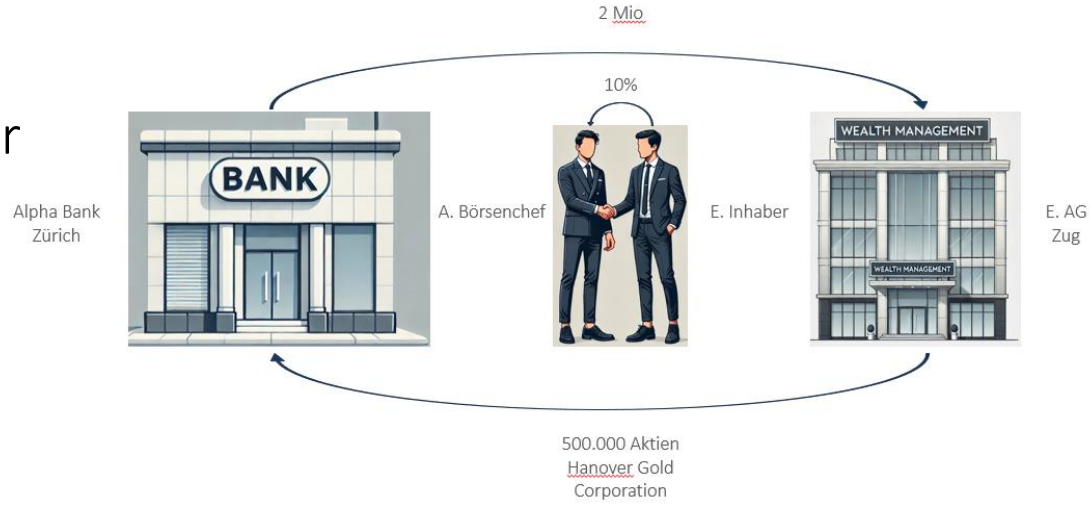

Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird [wenn der Täter]… in der Absicht [handelt], sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern… mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Objektiver Tatbestand
  - Täter
    - Selbständigkeit
    - Verfügungsfähigkeit
    - Umfang
    - Vermögensfürsorge
  - Tatgeschädigter
  - Tatverhalten
  - Taterfolg
  - Kausalzusammenhang
- Subjektiver Tatbestand
  - Eventual/Vorsatz
  - Bereicherungsabsicht

Ungetreue Geschäftsbesorgung

Art. 158 StGB

Zusammenfassung

Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

- Täter nimmt Opfer eine Sache weg (Diebstahl/Raub)
- Täter lässt sich Vermögenswerte von Opfer geben (Betrug/Erpressung)
- Täter bekommt Vermögenswert anvertraut (Veruntreuung)
- Täter/Geschäftsführer «sitzt» bereits im Vermögen und knabbert es von innen an.

nzz 10.11.06 Nr. 262 Seite 19 vm Teil 01

Freiburger Kantonsspital entlässt Chefapotheker

Verdacht auf passive Bestechung

Freiburg, 9. Nov. (sda) Eklat am Kantonsspital Freiburg: Weil der Chefapotheker laut Kanton Geld von Pharmafirmen in eine schwarze Kasse

6B_766/2011

Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird [wenn der Täter]… in der Absicht [handelt], sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern… mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Objektiver Tatbestand
  - Täter
  - Tatgeschädigter
  - Tatverhalten
  - Taterfolg
  - Kausalzusammenhang
- Subjektiver Tatbestand
  - Eventual/Vorsatz
  - Bereicherungsabsicht

Täter

Geschäftsführer

1. Selbständigkeit
2. Verfügungsfähigkeit
3. Umfang
4. Vermögensfürsorge

Art. 158 – Ungetreue Geschäftsbesorgung

Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird [wenn der Täter]… in der Absicht [handelt], sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern… mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Objektiver Tatbestand
  - Täter
  - Tatgeschädigter
  - Tatverhalten
  - Taterfolg
  - Kausalzusammenhang
- Subjektiver Tatbestand
  - Eventual/Vorsatz
  - Bereicherungsabsicht

Hehlerei

Art. 160 StGB

Strafrecht BT I

1. Einleitung
2. Leib und Leben
3. Konkurrenzlehre
4. Vermögen
   a. Unrechtmässige Aneignung Art. 137
   b. Veruntreuung Art. 138
   c. Diebstahl Art. 139
   d. Raub Art. 140
   e. Sachentziehung Art. 141
   f. Urm. Verwendung Vermögen Art. 141bis
   g. Sachbeschädigung Art. 144
   h. Betrug Art. 146
   i. Betrüg. Missbrauch DVA Art. 147
   j. Check-/Kreditkartenmissbrauch Art. 148
   k. Erpressung Art. 156
   l. Ungetreue Geschäftsbesorgung Art. 158
   m. Hehlerei Art. 160
   n. Geringfügige Vermögensdelikte Art. 172ter

Art. 160 – Hehlerei

1. Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Hehler wird nach der Strafandrohung der Vortat bestraft, wenn sie milder ist.

Ist die Vortat ein Antragsdelikt, so wird die Hehlerei nur verfolgt, wenn ein Antrag auf Verfolgung der Vortat vorliegt.

2. Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 160 – Recel

1. Quiconque acquiert, reçoit en don ou en gage, dissimule ou aide à négocier une chose dont il sait ou doit présumer qu'un tiers l'a obtenue au moyen d'une infraction contre le patrimoine est puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

Le receleur encourt la peine prévue pour l'infraction préalable si cette peine est moins sévère.

Si l'infraction préalable est poursuivie sur plainte, le recel n'est poursuivi que si cette plainte a été déposée.

2. Si l'auteur fait métier du recel, il est puni d'une peine privative de liberté de six mois à dix ans.

Art. 160 – Ricettazione

1. Chiunque acquista, riceve in dono o in pegno, occulta o aiuta ad alienare una cosa che sa o deve presumere ottenuta da un terzo mediante un reato contro il patrimonio, è punito con una pena detentiva sino a cinque anni o con una pena pecuniaria.

Il ricettatore è punito con la pena comminata al reato preliminare, se questa è più mite.

Ove il reato preliminare sia perseguibile solo a querela di parte, la ricettazione è punibile solo se la querela è stata sporta.

2. Il colpevole è punito con una pena detentiva da sei mesi a dieci an-ni se fa mestiere della ricettazione.220

Art. 160 – Hehlerei

1. Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Hehler wird nach der Strafandrohung der Vortat bestraft, wenn sie milder ist.

Ist die Vortat ein Antragsdelikt, so wird die Hehlerei nur verfolgt, wenn ein Antrag auf Verfolgung der Vortat vorliegt.

2. Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

- Grundtatbestand
- Mildere Strafe der Vortat
- Antragsprivileg Vortat
- Gewerbsmässigkeit

Vermögensdelikte 2008-2024

(Erwachsenen)

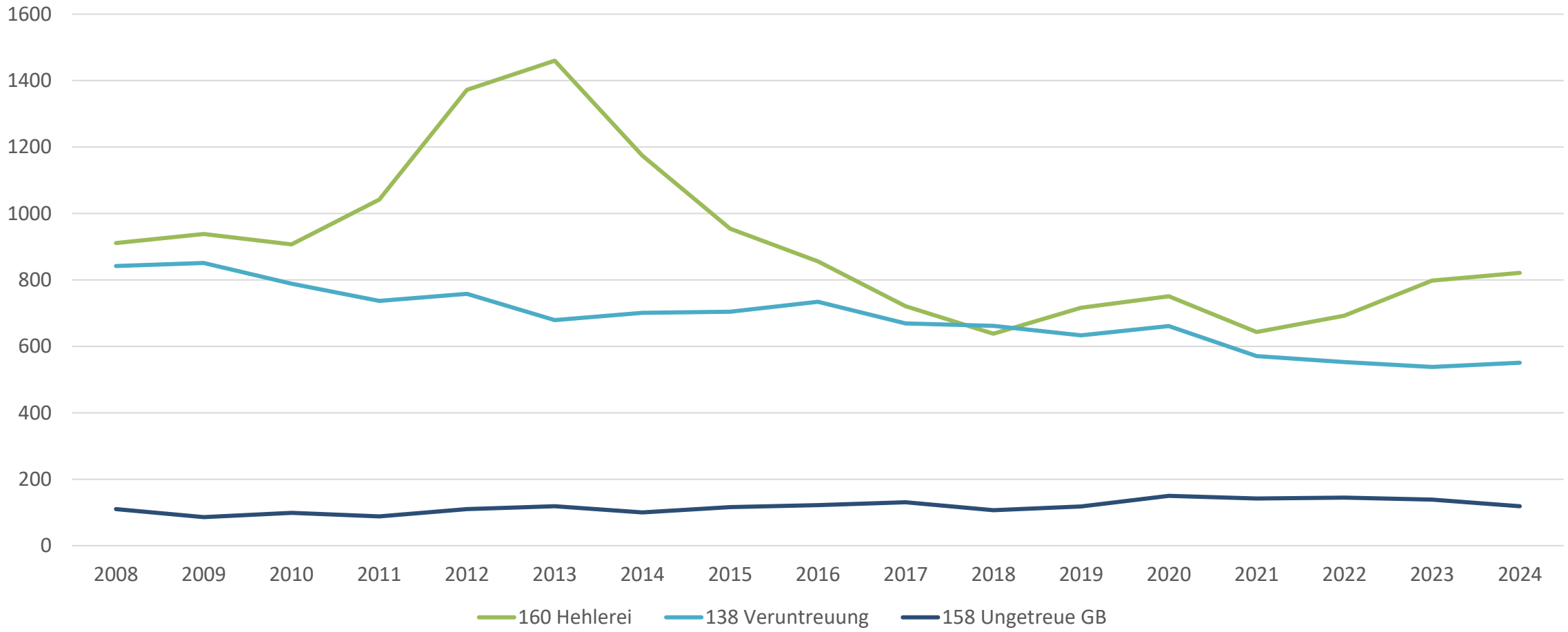

Bundesamt für Statistik

Vermögensdelikte 2008-2024

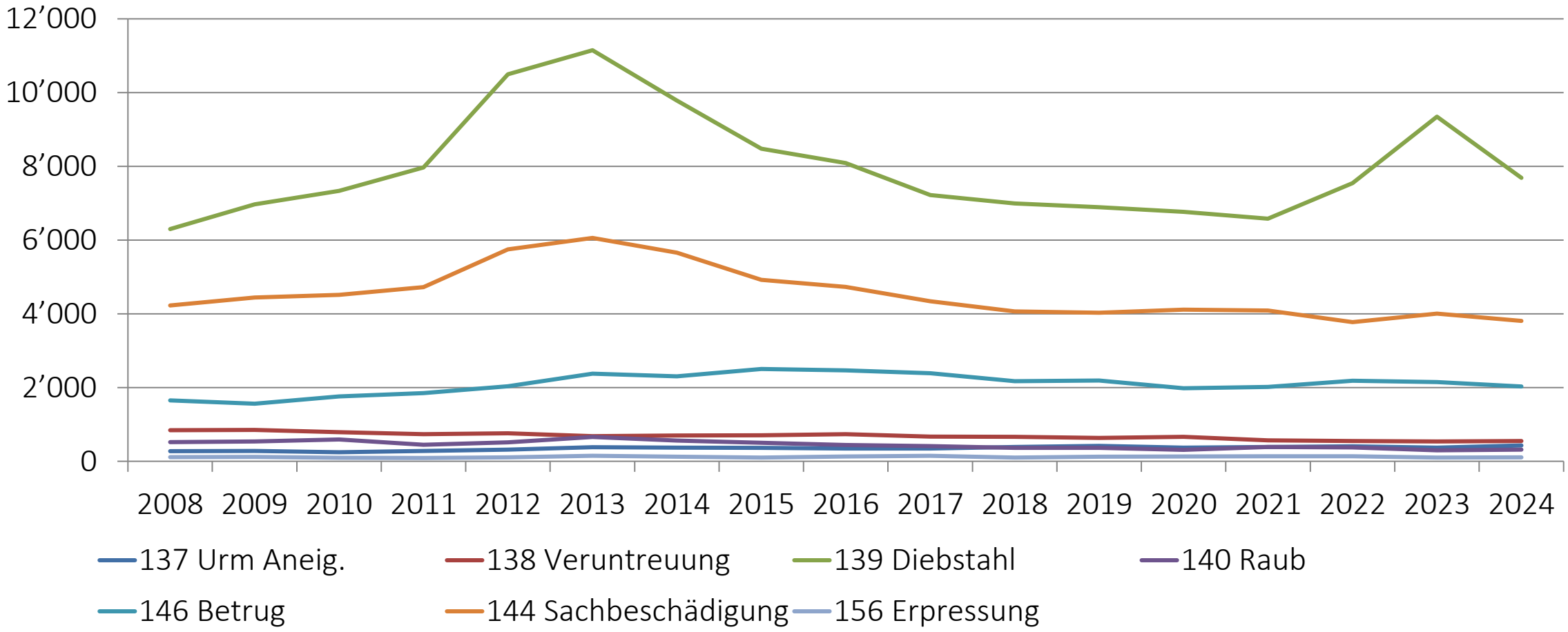

Bundesamt für Statistik

Hehlerei

Rechtsgut:

- Vermögen (pro: systematisch)
- Vermögen (contra: Deliktsobjekt)

Deliktsart:

- Tätigkeitsdelikt (h.L.)
- Kein Dauerdelikt

juraindividuell.de/hehlerei

nito/shutterstock

Hehlerei

Phänomenologie:

- Anschlussdelikt
- Strukturell: Nachgelagerte Beihilfe
- «Der Hehler ist schlimmer als der Stehler.»

juraindividuell.de/hehlerei

nito/shutterstock

Hehlerei

Strafgrund:

- Unrechtsperpetuierung
- Restitutionsvereitelung

juraindividuell.de/hehlerei

nito/shutterstock

Hehlerei

«Der Grund der Strafbarkeit des Hehlers liegt darin, dass er einen durch das Vordelikt, hier den Diebstahl, geschaffenen rechtswidrigen Zustand fortsetzt […] und damit die Wieder-herstellung des […] rechtmässigen Zustandes erschwert» – BGE 117 IV 445

juraindividuell.de/hehlerei

nito/shutterstock

Art. 934 – Restitution abhanden gekommener Sachen

[1] Der Besitzer, dem eine bewegliche Sache gestohlen wird oder verloren geht oder sonst wider seinen Willen abhanden kommt, kann sie während fünf Jahren jedem Empfänger abfordern. ..

[2] Ist die Sache öffentlich versteigert oder auf dem Markt oder durch einen Kaufmann, der mit Waren der gleichen Art handelt, übertragen worden, so kann sie dem ersten und jedem spätern gutgläubigen Empfänger nur gegen Vergütung des von ihm bezahlten Preises abgefordert werden…

ZGB
Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Art. 933 – Restitution anvertrauter Sachen

Wer eine bewegliche Sache in gutem Glauben zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht übertragen erhält, ist in seinem Erwerbe auch dann zu schützen, wenn sie dem Veräusserer ohne jede Ermächtigung zur Übertragung anvertraut worden war.

ZGB
Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Hehlerei

Art. 160 StGB

Im Detail

Art. 160 – Hehlerei

Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hehlerei

- 20. Mai 2012: BGZ verurteilt I. wegen gewerbsmässigen Diebstahls. I hat bei Kellereinbrüchen teuren Wein gestohlen.
- B. hat I. diesen Wein jeweils abgenommen und ihm dafür Kokain gegeben.
- In der Folge haben B. und sein Vater den Wein über Ricardo verkauft.
  OG/ZH – SB170392

encheres

Hehlerei

ZGB
Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Restitutionsanspruch

E.

Eigentümerin

I.

Vortäter

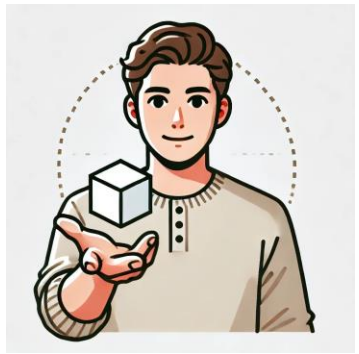

B.

Hehler

Vater

Kettenhehler

Erwerber

Gutgläubig

Art. 160 – Hehlerei

Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatobjekt
- Tatgeschädigter
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

- Eventual/Vorsatz

Täter

- Täter: Hehler (B.)
- Gewerbsmässigkeit (Art. 160 Ziff. 2)
  «nach Art eines Berufs»: BGE 123 IV 113
  persönliche Verhältnisse: Art. 27

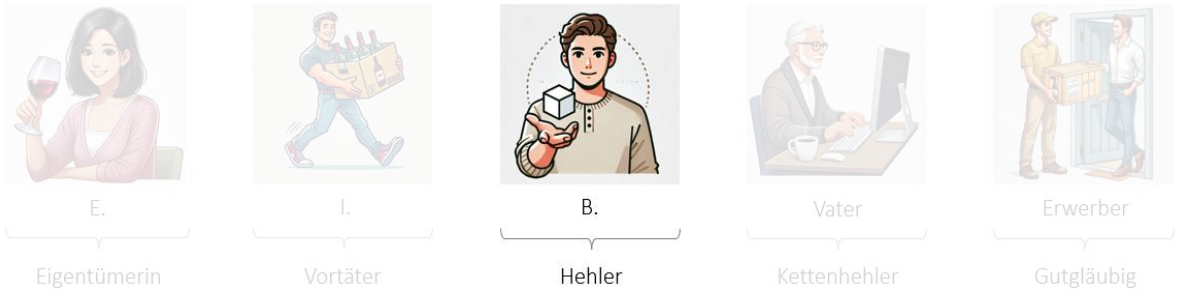

Täter

– Kettenhehlerei (Vater)

BGE 116 IV 193 («Die Hehlerei des Beschwerdeführers ergebe sich insoweit daraus, dass auch Hehlerei an bereits gehehlten Gegenständen (Kettenhehlerei) möglich sei.»)

Täter

– Entgegen der Umgangssprache, die den Dieb, der seine Beute veräussert, als Hehler bezeichnet, kann der Vortäter nicht Hehler nach Art. 160 StGB sein («ein anderer»).

Art. 160 – Hehlerei

Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatobjekt
- Tatgeschädigter
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand
- Eventual/Vorsatz

Tatobjekt

- Sache
- Vortäter
- Vortat
- Erlangt

Tatobjekt

- Sache
  - Körperlich (Forderungen: 305bis)
  - Beweglich (i.d.R.)
  - Fremd (i.d.R.)
- Vortäter
- Vortat
- Erlangt

Tatobjekt

- Sache
- Vortäter
  - Dieb nicht Hehler («ein anderer»)
  - Anstifter zu Diebstahl (BGE 148 IV 393)
  - Beihilfe zu Diebstahl (Ege/Lehmann)
- Vortat
- Erlangt

Ege/Lehmann, «Der Hehler ist schlimmer als der Stehler»? – Das Zusammentreffen der Teilnahme am Vordelikt und der Hehlerei, iusNet, 29.11.2022

Tatobjekt

- Sache
- Vortäter
- Vortat
  - Vermögensdelikt
  - Limitierte Akzessorietät (tb/rw)
  - Strafe 160 Ziff. 1 Abs. 2
  - Verfolgung 160 Ziff. 1 Abs. 3
- Erlangt

6B_137/2012 („Der Hehler darf hinsichtlich der Strafdrohung nicht schlechter gestellt werden als der Vortäter “)

Tatobjekt

- Sache
- Vortäter
- Vortat
- Erlangt («Sachidentität»)

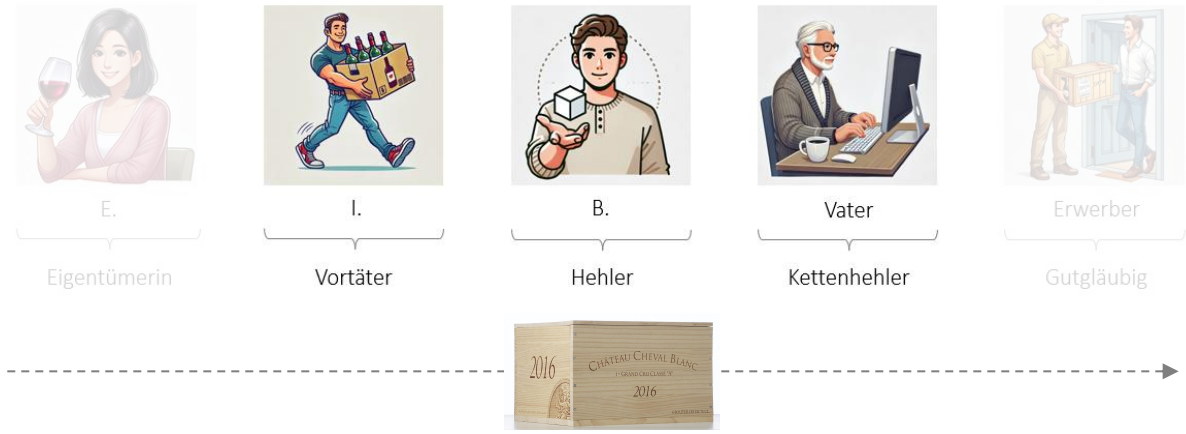

BGE 116 IV 193 («Hehlerei ist nur möglich an einer unmittelbar durch die Vortat erlangten Sache, nicht aber an deren **Surrogaten**. Ersatz- oder Erlöshehlerei ist also straflos.»)

Art. 160 – Hehlerei

Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatobjekt
- Tatgeschädigter
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand
- Eventual/Vorsatz

Tatgeschädigte

- Geschädigte (StPO 115)
- Person mit Restitutionsansprüchen
  i.d.R. Eigentümerin (ZGB 641 II),
  aber auch Besitzerin (ZBG 934)

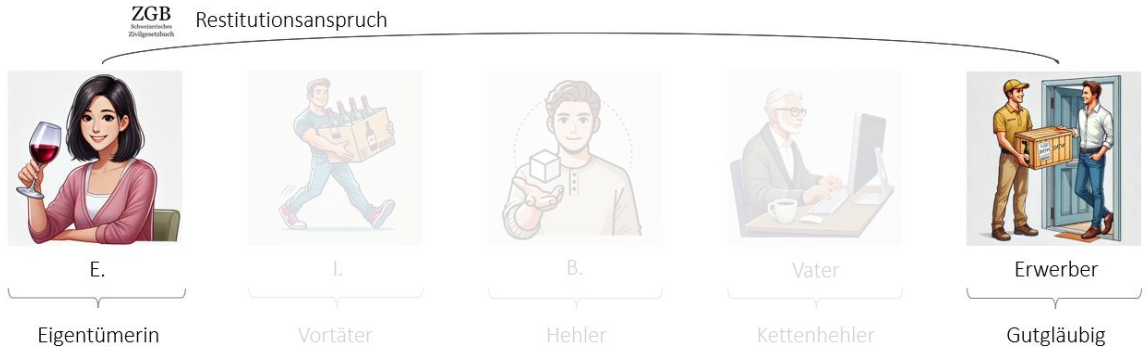

Art. 160 – Hehlerei

Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatobjekt
- Tatgeschädigter
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand
- Eventual/Vorsatz

Tathandlung

- Erwirbt
- Sich schenken lässt
- Zum Pfande nimmt
- Verheimlicht
- Veräussern hilft

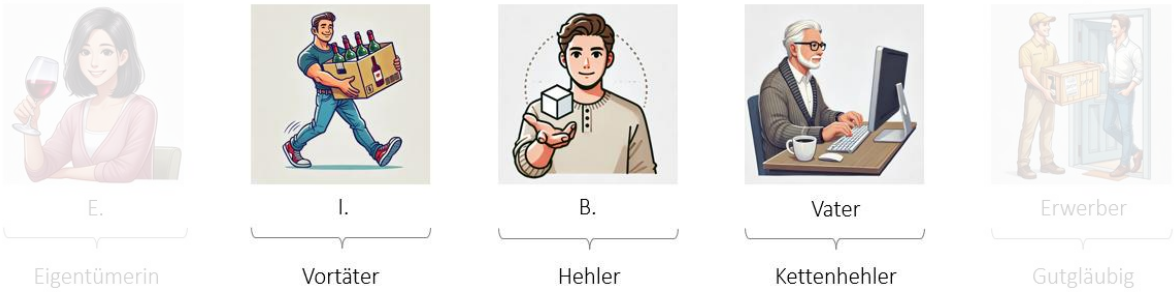

Tathandlung

- Erwirbt: Kauf, **Tausch**
- Sich schenken lässt
- Zum Pfande nimmt
- Verheimlicht
- Veräussern hilft

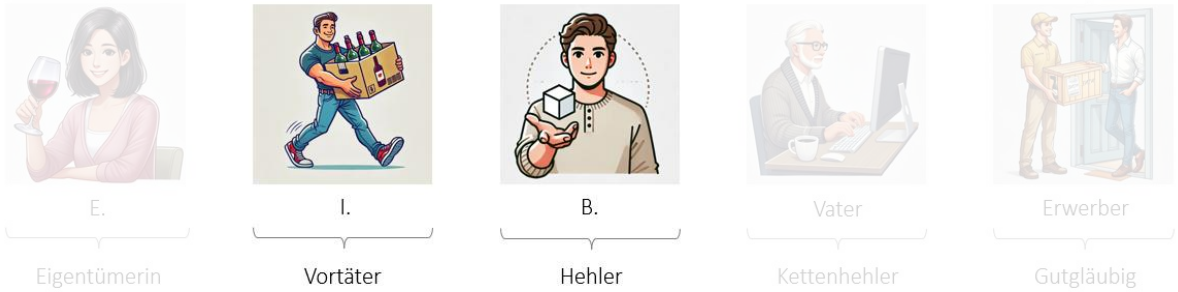

BGE 128 IV 23 («Erwerb ist, dass der Hehler im Einverständnis mit dem Vortäter an der Sache Gewahrsam und damit eine abgeleitete neue eigene Verfügungsmacht erlangt»).

Tathandlung

- Erwirbt: Kauf, Tausch
- Sich schenken lässt
- Zum Pfande nimmt
- Verheimlicht
- Veräussern hilft

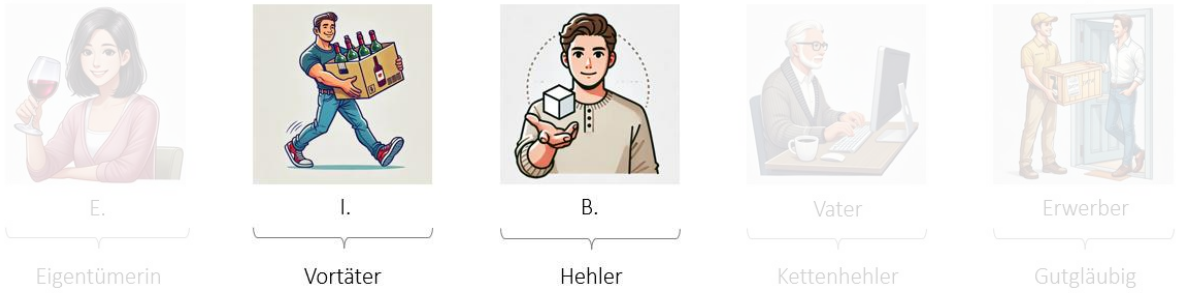

BGE 128 IV 23 («Sich-Schenken-Lassen und Zum-Pfande-Nehmen, die lediglich als Beispielfälle des Erwerbes zu betrachten sind»).

Tathandlung

- Erwirbt: Kauf, Tausch
- Sich schenken lässt
- Zum Pfande nimmt
- Verheimlicht
- Veräussern hilft

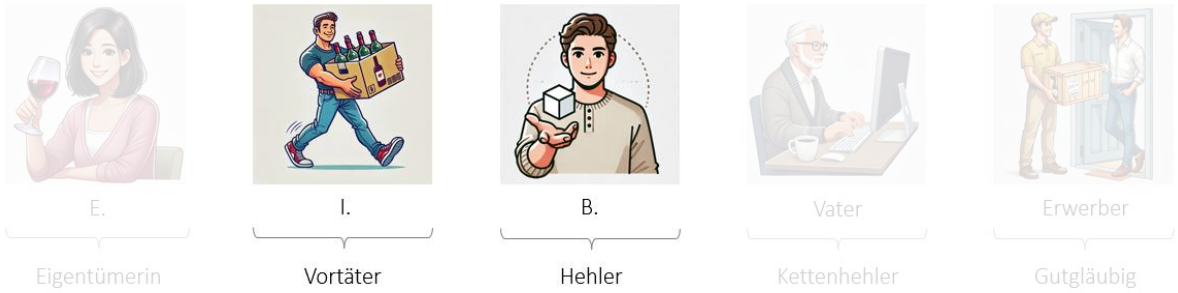

6S.455/2003 («Unter Verheimlichen ist jedes Tätigwerden zu verstehen, durch das… das Auffinden der Sache… erschwert wird, so… wenn der Täter die Sache versteckt…, sie weiterverkauft, oder wenn er den Besitz an der Sache wahrheitswidrig in Abrede stellt oder die Sache dem polizeilichen Zugriff entzieht »).

Tathandlung

- Erwirbt: Kauf, Tausch
- Sich schenken lässt
- Zum Pfande nimmt
- Verheimlicht
- Veräussern hilft

6S.249/2005 («Als Hilfe zur Veräusserung gilt die Förderung der wirtschaftlichen Verwertung, insbesondere das Vermitteln von Käufern»).

Art. 160 – Hehlerei

Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatobjekt
- Tatgeschädigter
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand
- Eventual/Vorsatz

Eventual/Vorsatz

- Wissen/FMH: Deliktische Herkunft
- Wollen/IKN: Restitutionsvereitelung
- [Keine Bereicherungsabsicht]

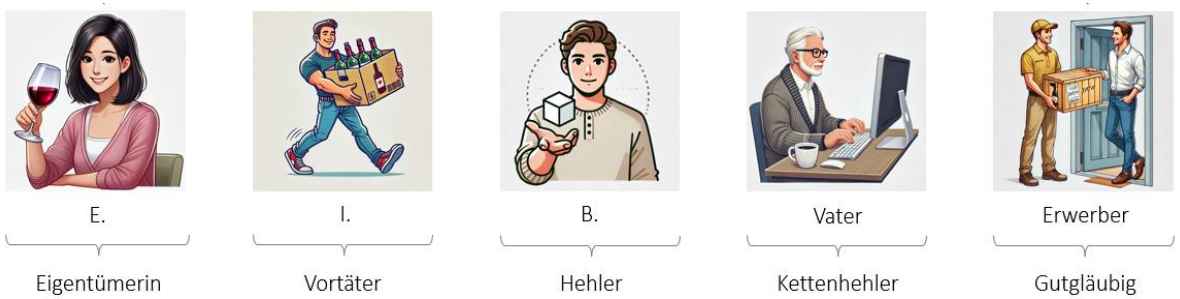

6B_292/2019 («Täter weiss oder annehmen muss… Diese Formulierung ist im Sinne einer Beweisregel gegen naheliegende Ausreden zu verstehen und soll den Rückschluss von der Kenntnis der Verdachtsgründe auf den Willen des Täters… erleichtern. Nach der Rechtsprechung reicht es aus, wenn Verdachtsgründe die Möglichkeit einer strafbaren Vortat nahelegen.»)

Art. 160 – Hehlerei

Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- Objektiver Tatbestand
  - Täter
  - Tatobjekt
  - Tatgeschädigter
  - Tathandlung
- Subjektiver Tatbestand
  - Eventual/Vorsatz

Hehlerei

Art. 160 StGB

Diskussion

Art. 160 – Hehlerei

Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatobjekt
- Tatgeschädigter
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand
- Eventual/Vorsatz

Art. 160 – Hehlerei

Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, er habe sich unentgeltlich gestohlenes Fleisch vorsetzen lassen und in der Folge verzehrt.
BGE 114 IV 110

flagstaffhouse

Art. 160 – Hehlerei

- Sie sehen auf ricardo.ch folgendes Angebot: «Erstklassiges Rennrad, ungenutzt und praktisch neu, CHF 300.– anstatt CHF 3'500.–»
- Das Angebot scheint ihnen suspekt und sie wundern sich über den Spottpreis.
- Trotzdem sehen sie es als einmalige Chance und kaufen das Rad. Tatsächlich weist es einen einwandfreien Zustand auf.

VP

Art. 160 – Hehlerei

«Die tatsächliche Verübung der Vortat ist ein gewöhnliches Tatbestandsmerkmal, keine objektive Strafbarkeitsbedingung… Deshalb ist untauglich versuchte Hehlerei möglich, wenn der Täter irrig annimmt, die Sache sei durch eine strafbare Handlung erlangt worden...»

BSK StGB[4]-Weissenberger, Art. 160 N 25

Art. 160 – Hehlerei

- Verena mietet eine Vespa und verkauft sie gutgläubigen Theo für CHF 4.000.–
- Zwei Monate nach dem Kauf entdeckt Theo den Aufkleber der Vermietung.
- Aus Angst vor Strafverfolgung verkauft Theo die Vespa.

Art. 933 – Restitution anvertrauter Sachen

Wer eine bewegliche Sache in gutem Glauben zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht übertragen erhält, ist in seinem Erwerbe auch dann zu schützen, wenn sie dem Veräusserer ohne jede Ermächtigung zur Übertragung anvertraut worden war.

ZGB
Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Hehlerei

Art. 160 StGB

Zusammenfassung

Art. 160 – Hehlerei

Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand
- Täter
- Tatobjekt
- Tatgeschädigter
- Tathandlung

Subjektiver Tatbestand
- Eventual/Vorsatz

Hehlerei

ZGB
Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Restitutionsanspruch

E.

Eigentümerin

I.

Vortäter

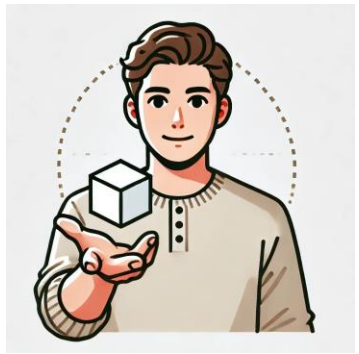

B.

Hehler

Vater

Kettenhehler

Erwerber

Gutgläubig

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 16.09.2025	KO2-F-180	Einführung/Tötungsdelikte
2	Do 18.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 23.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114)
4	Do 25.09.2025	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 115)
5	Di 30.09.2025	KO2-F-180	Einfache Körperverletzung (Art. 123)
6	Do 02.10.2025	KO2-F-180	Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tätlichkeiten (Art. 126)
7	Di 07.10.2025	KO2-F-180	Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
8	Do 09.10.2025	KO2-F-180	Gefährdung des Lebens (Art. 129)
9	Di 14.10.2025	KO2-F-180	Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134)
10	Do 16.10.2025	KO2-F-180	Konkurrenzlehre
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
11	Di 21.10.2025	KO2-F-180	Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
12	Do 23.10.2025	KO2-F-180	Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})
13	Di 28.10.2025	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172^{ter})
14	Do 30.10.2025	KO2-F-180	Raub (Art. 140)

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 04.11.2025	KO2-F-180	Raub (Art. 140)
16	Di 11.11.2025	KO2-F-180	Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144)
17	Di 18.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
18	Di 25.11.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
19	Di 02.12.2025	KO2-F-180	Betrug (Art. 146), betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147), Erpressung (Art. 156)
20	Di 09.12.2025	KO2-F-180	Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160)
21	Di 16.12.2025	KO2-F-180	Geldwäscherei (Art. 305^{bis})

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen